

355

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: Regelungsgesetz § 82; Gesetz des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 21.1.1948 über die Auflösung des Reichsnährstandes; Nieders. Gesetz vom 5.4.1948 über die staatliche Ernährungsverwaltung.

Leitsätze:

Frühere Arbeitnehmer des Reichsnährstandes, die nach dem Kriege weiterbeschäftigt wurden, haben mit der staatlichen Neubildung einen neuen Dienstherrn erhalten. Es sind diejenigen Einrichtungen, auf die die bisherigen Aufgaben der früheren Gliederungen des Reichsnährstandes übergingen bzw. übertragen wurden.

Aktenzeichen: 3 AZR 232/58

Urteil des BAG vom 13. Dezember 1960

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 232/58

2 Sa 181/55 Hannover

Verkündet
am 13. Dezember 1960

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Dezember 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Viertel und Dr. Sinning für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil der II. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 24. Februar 1958 - 2 Sa 181/55 - wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die Kosten der Nebenintervention der Landkreise W und V, soweit diese durch das Revisionsverfahren entstanden sind, trägt das beklagte Land. Die Kosten der Nebenintervention des Haupttreuhänders für die Abwicklung des Reichsnährstandsvermögens beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bonn, soweit diese durch das Revisionsverfahren entstanden sind, trägt dieser selbst.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger ist als Angestellter im Dezember 1933 in den Reichsnährstand übernommen worden, nachdem er vorher beim Landbund in St tätig gewesen war. Im Dienste des Reichsnährstandes arbeitete er bei der Landesbauernschaft H -B in der Kreisbauernschaft W

Nach dem Kriege wurde er weiterbeschäftigt und im Dezember 1945 von der Kreisbauernschaft W zur Kreisbauernschaft V (A) abgeordnet. Die Landesbauernschaft H -B wurde nach dem Kriege in "Landwirtschaftskammer H " umbenannt.

Mit Schreiben der Landwirtschaftskammer H vom 23. Juni 1948 ist dem Kläger mit Rücksicht auf die organisatorische Entwicklung in der land- und ernährungs-

wirtschaftlichen Verwaltung im Lande N das Dienstverhältnis vorsorglich gekündigt worden. In einem weiteren Schreiben vom 15. Juli 1948 hat die Landwirtschaftskammer H dem Kläger mitgeteilt, daß sein Dienstverhältnis gemäß § 16 TO.A in Verb. mit § 27 des Umstellungsgesetzes mit Ablauf des 15. November 1948 enden solle. In einem vom Kläger angestrenzten Rechtsstreit ist rechtskräftig festgestellt worden, daß diese Kündigung rechtsunwirksam ist. Der Kläger war noch bis zum 15. November 1948 tätig. Das Gehalt wurde ihm bis zum 31. März 1949 bezahlt.

In einem weiteren Rechtsstreit hat der Kläger von dem Haupttreuhänder für die Abwicklung des Reichsnährstandsvermögens Zahlung seines Gehalts vom 1. April 1949 bis 31. Dezember 1951 begehrt. Seiner Klage hat das Landesarbeitsgericht für den Zeitraum vom 1. April 1949 bis zum 31. März 1951 stattgegeben und im übrigen die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß der Kläger ab 1. April 1951 auf Grund des § 82 ReglGes. nur noch von dem Land N das Gehalt beanspruchen könne. Die Revision des Haupttreuhänders gegen dieses Urteil wurde durch Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 1. Oktober 1957 - 3 AZR 506/54 - zurückgewiesen.

Mit der vorliegenden Klage fordert der Kläger von dem beklagten Land N das Gehalt vom 1. April 1951 bis 31. Dezember 1952 in Höhe von monatlich 484,36 DM und insgesamt von 10.171,56 DM nebst 4 % Zinsen von den jeweiligen Fälligkeitstagen.

Das beklagte Land meint, die von der Landwirtschaftskammer zum 15. November 1948 ausgesprochene Kündigung müsse in eine befristete außerordentliche Kündigung umgedeutet werden. Der Kläger falle zudem unter das Regelungsgesetz und könne daher keine Gehaltsansprüche geltend machen. Das beklagte Land sei nicht Funktionsnachfolger des Reichsnährstandes.

Beide Vorinstanzen haben zu Gunsten des Klägers entschieden.



Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Die Landkreise W und V /A sind als Streitgehilfen dem Kläger beigetreten; der Haupttreuhänder für die Abwicklung des Reichsnährstandsvermögens ist als Streitgehilfe dem Beklagten beigetreten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet; dem angefochtenen Urteil ist im Ergebnis beizutreten.

1.) Der durch die Verordnung vom 8. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1060) als Selbstverwaltungsorganisation der Deutschen Bauernschaft und Landwirtschaft in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtete Reichsnährstand entwickelte sich bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges zu einer die gesamte Ernährungswirtschaft einschließenden Massenorganisation. Durch Führerprinzip und Personal-Union des Reichsbauernführers, der Spitze des Reichsnährstandes, und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft entstand ein Machtinstrument des Staates. Bei Kriegsbeginn wurde der Reichsnährstand, zudem noch formell in die Staatsverwaltung eingegliedert. Er wurde in seiner Gesamtheit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und ebenfalls den neu gebildeten Landesernährungsämtern unterstellt (§ 6 der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27.8.1939 - RGBl. I S. 1495 - i. Verb. mit der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27.8.1939 - RGBl. I S. 1521 -). Trotz dieser Eingliederung in die Staatsverwaltung blieb jedoch der Rechtscharakter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts des Reichsnährstandes erhalten.

Mit dem Zusammenbruch entfiel nach dem Kriege die zentrale Reichsleitung des Reichsnährstandes. Die bisher rechtlich unselbständigen mittleren und unteren Organisationen des Reichsnährstandes, die Landes-, Kreis- und Ortsbauernschaften blieben jedoch vorläufig als Einrich-

tungen bestehen. Auf Befehl der Militärregierung wurden am 28. April 1945 die landwirtschaftlichen Richtlinien Nr. 1 an die Landesbauernschaften herausgegeben, nach denen die Organisation des Reichsnährstandes und der mit ihr eng verflochtenen staatlichen Ernährungsverwaltung bestehen bleiben sollte.

Im Lande N wurde durch Beschluß des Staatsministeriums vom 6. August 1947 (Amtsblatt 1947 S. 162) die Ernährungsverwaltung als staatliche Einrichtung erklärt. Die Landesernährungsämter in H und O sollten künftig selbständige Landesbehörden sein und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstehen; die bisherigen Kreisbauernschaften und Ortsbauernvorsteher in den Landkreisen sollten Dienststellen der staatlichen Ernährungsverwaltung werden und Kreislandwirtschaftsamt und Ortslandwirt heißen; den Stadtkreisen konnten die Aufgaben der bisherigen Kreisbauernschaften als staatliche Auftragsangelegenheiten übertragen werden. Die Landwirtschaftskammern bestanden neben diesen staatlichen Stellen als ständische Organisationen weiter fort. Der Präsident der Landwirtschaftskammer war gleichzeitig der Leiter des Landesernährungsamts. Die Wirtschaftsverbände wurden als Wirtschaftsstellen in die Landesernährungsämter eingegliedert (vgl. hierzu den Erlaß des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 7. August 1947). Als allgemeine Aufgaben der staatlichen Ernährungsverwaltung wurde bestimmt: die landwirtschaftliche Erzeugung zu planen und zu überwachen, die Ablieferungspflichten und ähnliche Verpflichtungen zu kontrollieren, die Versorgung der Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sicherzustellen und die Landwirtschaft mit Betriebsmitteln und Bedarfsgütern zu versorgen. Die eigentlich hoheitlichen, planwirtschaftlichen Aufgaben im Bereich der Ernährungswirtschaft waren damit auch formell vom Lande übernommen worden. Auf der Kreisebene fiel der Unterbau des Reichsnährstandes weg: Die Kreisbauernschaften wurden "mit ihrem gesamten Bestand in den Bereich der staatlichen Ernährungsverwaltung als



Kreislandwirtschaftsämler übernommen" (so der bezeichnete Erlaß vom 7. August 1947 zu III, 7). Die Kreisbauernschaften waren damit Landesbehörden geworden und unterstanden ausschließlich dem Weisungsrecht der Landesernährungsämter. Die Präsidenten der Landwirtschaftskammern wurden jedoch ermächtigt, zur Durchführung der den Landwirtschaftskammern verbliebenen Aufgaben sich der Dienststellen der staatlichen Ernährungsverwaltung in der Kreis- und Ortsinstanz zu bedienen.

Durch das Gesetz des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 21. Januar 1948 (GVBl. des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948 S. 21) wurde der Reichsnährstand im Vereinigten Wirtschaftsgebiet aufgelöst. Die Bestimmung über das Vermögen wurde einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten, die bisher noch nicht getroffen worden ist; bis dahin soll ein Haupttreuhänder das Vermögen verwalten. Die Aufgaben der Ernährungswirtschaft, Landwirtschaft und Forstwirtschaft gingen, soweit sie den Bereich eines Landes nicht überschritten, auf die obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft sowie die staatliche Forstverwaltung der Länder über.

Für das Land N wurde durch das Gesetz vom 5. April 1948 (GVBl. S. 49) für die staatliche Ernährungsverwaltung eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Die Verwaltungsbefugnisse des Reichsnährstandes auf dem Gebiete der Ernährungsverwaltung gingen, soweit sie nicht der bizonalen Verwaltung vorbehalten waren, auf das Land über. Die Aufgaben der Ernährungsverwaltung wurden für den Bereich der Kreise und Gemeinden, die nach dem oben erwähnten Beschluß des Niedersächsischen Staatsministeriums vom 6. August 1947 staatlichen Stellen vorbehalten waren, nunmehr den Kreisen und Gemeinden als staatliche Auftragsangelegenheiten übertragen. Die Kreise waren aber nach dem Erlaß des Niedersächsischen Staatsministeriums vom 20. April 1948 (Amtsblatt S. 113) zu I, 2 nicht verpflichtet, die bei den Kreislandwirtschaftsämlern beschäftigten Angestellten zu übernehmen. In einer zweiten Ausführungsanweisung zum Gesetz über die Ernährungsverwaltung im



Lande N vom 5. April 1948 - Erlaß des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10. September 1948 (Amtsblatt S. 276) - wurden der Ernährungsverwaltung weitere Aufgaben, insbesondere im Bereich des Veranlagungs- und Ablieferungswesens übertragen, die bis zu diesem Zeitpunkt noch von den Abwicklungsstellen der Landwirtschaftskammern und Kreislandwirtschaftsämter erfüllt wurden.

Durch Verordnung des Niedersächsischen Staatsministeriums vom 1. November 1948 (GVBl. S. 173) wurden wieder als berufsständische Gliederungen die vorläufige Hauptlandwirtschaftskammer N und die vorläufigen Landwirtschaftskammern H , und O errichtet. Nach § 14 sollten diese vorläufigen Landwirtschaftskammern aber nicht Rechtsnachfolger des aufgelösten Reichsnährstandes sein und waren auch nicht verpflichtet, Bedienstete des ehemaligen Reichsnährstandes zu übernehmen.

Durch das Niedersächsische Gesetz vom 5. Juli 1954 (GVBl. S. 55) sind endgültige Landwirtschaftskammern als ständische Einrichtungen geschaffen worden. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und Rechtsnachfolger der nach der Verordnung vom 1. November 1948 gebildeten vorläufigen Landwirtschaftskammern.

2.) Nach dieser Entwicklung muß angenommen werden, daß der Reichsnährstand unmittelbar nach dem Kriege bereits durch den Wegfall seiner Spitzenorganisation in seiner Gestaltung als umfassende, sich über das ganze Gebiet des ehemaligen deutschen Reiches erstreckende Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Auflösung gelangt ist. Das Fortbestehen und Wiedertätigwerden seiner einzelnen Teile in der Form von Landesbauernschaften, Kreisbauernschaften und anderer Einrichtungen, das im Interesse der Versorgung der Bevölkerung geboten gewesen ist, kann nicht mit einer Fortdauer des Reichsnährstandes in seiner früheren Form identifiziert werden. Dies ergibt sich auch daraus, daß diese einzelnen Glieder vorher nur unselbständige Teile der Massenorganisation gewesen sind. Es



fehlte ihnen nach dem Kriege jegliche Verbindung über ihre räumlich engen Wirkungsbezirke hinaus. Erst im Zuge der staatlichen Neuordnung wurden die Aufgaben und Bereiche der tatsächlich fortbestehenden Glieder des früheren Reichsnährstandes zunächst auf der Ebene der Länder geregelt. Im Sinne einer solchen Neuordnung ist das Gesetz des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 21. Januar 1948 über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet zu sehen. Es löst formell den Reichsnährstand, die Landes- und Kreisbauernschaften, die Hauptvereinigungen und alle sonstigen auf Zwangsmitgliedschaft beruhenden Zusammenschlüsse auf und überträgt die Aufgaben der Ernährungswirtschaft, der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft auf der Länderebene im wesentlichen auf die Länder. Im Lande N ist die Ernährungsverwaltung bereits durch den Beschluß des Staatsministeriums vom 6. August 1947 ausdrücklich als staatliche Verwaltung erklärt worden.

Aus dieser Betrachtung folgt hinsichtlich der früheren Arbeitnehmer des Reichsnährstandes, daß diese, wenn sie nach dem Kriege weiterbeschäftigt wurden, spätestens mit der staatlichen Neubildung einen neuen Dienstherrn erhalten haben. Es sind dies diejenigen Einrichtungen, auf die die bisherigen Aufgaben der früheren Gliederungen des Reichsnährstandes übergingen bzw. übertragen wurden. Sie setzten die bisherigen Aufgaben in der Regel nur unter einer anderen Amtsbezeichnung fort. Durch eine solche Neuregelung konnten die Bediensteten ihren Arbeitsplatz nicht ohne weiteres verlieren. Die Annahme, daß sie ihren Arbeitsplatz verloren hätten, wäre auch nicht damit zu vereinbaren gewesen, daß diese Arbeitnehmer in den Jahren unmittelbar nach dem Kriege ihre Dienstpflichten weiter ununterbrochen erfüllt hatten. Sie konnten nur aus arbeitsrechtlichen Gründen - etwa wegen Arbeitsmangels - gekündigt werden.

3.) Der Kläger ist nach dem Kriege bei den Kreisbauernschaften W und V (A) weiterbeschäftigt worden. In dieser Verwendung unterstand er zunächst der



Landwirtschaftskammer H (früher Landesbauernschaft H /B). Mit dem Erlaß des Nichtersächsischen Staatsministeriums vom 6. August 1947 wurden die bisherigen Kreisbauernschaften staatliche Dienststellen der Landesernährungsverwaltung. Der neue Dienstherr des Klägers war damit das Land N geworden. An dieser tatsächlichen Gestaltung im Lande Niedersachsen ist dann auch durch das Niedersächsische Gesetz vom 5. April 1948 nichts mehr geändert worden, das nach § 2 in Abweichung von dem Erlaß vom 6. August 1947 die Aufgaben der Ernährungsverwaltung den Kreisen und Gemeinden für ihren Bereich als staatliche Auftragsangelegenheiten übertrug. Wenn diese gesetzliche Regelung sofort durchgeführt worden wäre, wäre der Kläger möglicherweise aus dem Staatsdienst wieder ausgeschieden und in den Dienst der Kreisverwaltung eingetreten. Aus dem Sachverhalt ergibt sich jedoch nichts dafür, daß der Kläger aus dem Niedersächsischen Staatsdienst wieder ausgeschieden ist. Im Gegenteil ergibt die Tatsache, daß der Kläger von der Landwirtschaftskammer, die die personellen und haushaltsrechtlichen Aufgaben der staatlichen Ernährungsverwaltung zu erledigen hatte, zum 15. November 1948 gekündigt worden ist, daß er zu dieser Zeit von der Kreisverwaltung noch nicht übernommen worden war. War der Kläger aber bis November 1948, wo seine Verwendung aufhörte, im Dienst des Landes N verblieben, so muß davon ausgegangen werden, daß er auch weiter im Dienstverhältnis mit dem Beklagten gestanden hat, wenn dieses Dienstverhältnis später nicht rechtswirksam aufgelöst worden ist. Es kann hierbei dahingestellt bleiben, ob daneben noch, wie das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 1. Oktober 1957 angenommen hat, ein Dienstverhältnis zu der Vermögensmasse des Reichsnährstandes rechtlich bestehen blieb.

Das Regelungsgesetz ist hiernach, nachdem der Kläger nach dem Kriege weiterverwendet worden ist und auch einen neuen Dienstherrn erhalten hat, nicht anzuwenden. Es kommt auch nach den obigen Ausführungen nicht, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat, darauf an, ob das beklagte Land



als Funktionsnachfolger in entsprechender Anwendung des § 82 Regelungsgesetz als Dienstherr des Klägers anzusehen wäre. Das beklagte Land ist vielmehr infolge der staatlichen Neuordnung und der tatsächlichen Entwicklung neuer Dienstherr des Klägers geworden.

4.) Die von der Landwirtschaftskammer ausgesprochene Kündigung vom 23. Juni 1948 ist rechtskräftig als rechtsunwirksam festgestellt worden. Diese Kündigung kann auch nicht nachträglich in eine außerordentliche befristete Kündigung umgedeutet werden, weil einer solchen Auslegung der Kündigung bereits ihre durch das Gericht festgestellte Rechtsunwirksamkeit entgegensteht.

Andere Gründe für eine Auflösung des Dienstverhältnisses zwischen dem Kläger und dem Beklagten liegen nicht vor. Insbesondere kann sich der Beklagte offensichtlich auch nicht darauf berufen, daß ihm eine weitere Verwendung des Klägers im Landesdienst unmöglich gewesen wäre. Dem Kläger sind daher zu Recht von den Vorinstanzen die geltend gemachten Gehaltsansprüche zuerkannt worden.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Viertel

Dr. Sinning



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)